

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 13.07.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1929.) 38. Stück

Inhalt:

Nr. 60. Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. H. V. G.) vom 6. Juli 1929.

Nr. 60.

Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. H. V. G.)
Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Dienstbezüge.

A. Planmäßig angestellte Lehrpersonen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die hauptamtlichen, an den Berufsschulen planmäßig angestellten Lehrpersonen erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben er-

halten sie, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen, Besoldungszuschüsse, Kinderzuschläge und Sondervergütungen.

(2) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit nicht besonderes bestimmt ist, nicht Lehrpersonen, die nicht voll beschäftigt sind. Ob eine Lehrperson voll beschäftigt ist, entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen in folgenden Sätzen gewährt:

		Besoldungsgruppe 1:									
<i>Land. 50 N. 234</i>		⁴⁸⁰⁰ 4400	—	⁵²⁰⁰ 4900	—	⁵⁶⁰⁰ 5400	—	⁶⁰⁰⁰ 5800	—	⁶⁴⁰⁰ 6200	—
		6600	—	7000	—	7400	—	7800	—	8100	—
		⁶⁸⁰⁰		⁷²⁰⁰		8400		⁷⁵⁰⁰		<i>R.M.</i> jährlich	

1. den Leitern und Leiterinnen der beruflich ausgebauten Schulen, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind,
2. den Leitern und Leiterinnen der nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schulen, die von Amts- oder Landesverbänden unterhalten werden, wenn diese zusammen von mehr als zweitausend Schülern besucht werden.

		Besoldungsgruppe 2:									
<i>Opferingen Land. 48 N. 210</i>		3600	—	4000	—	4400	—	4800	—	5200	—
		5600	—	6000	—	6300	—	6600	—	6900	—
				7200		<i>R.M.</i> jährlich					

1. den Leitern und Leiterinnen
 - a) von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der

- Umstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldet werden,
- b) von nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schulen, die von Amts- oder Landesverbänden unterhalten werden, wenn diese zusammen von weniger als zweitausend Schülern besucht werden.
2. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldeten Leiter und Leiterinnen,
3. den Fachvorstehern und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen.

Besoldungsgruppe 3: 2

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 —
 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 —
 6600 R.M. jährlich

*Empf. Nr. 2:
 (Nicht folgende Besoldung in
 Bayern seit Dr. G. Hofst. d.
 Min. d. Hofsch. u. K. u. L. v. 6. 11. 47,
 Nr. IV 10536)*

88. 48 T. 210

Den Gewerbe- und Handelslehrern und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung,

Prüfung in den vorgeschriebenen Fächern von 200 R.M. jährlich.

2. den Gewerbe- und Handelslehrern und -lehrerinnen mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer und den Gewerbelehrern und -lehrerinnen mit einer nach einem vorgeschriebenen Studium von mindestens sechs Halbjahren abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlichen berufspädagogischen Institut.
3. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 besoldeten Leiter und Leiterinnen.

Die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 600 R.M. jährlich.

Besoldungsgruppe 4 ³				
3300	3550	3800	4050	4300
3600	3850	4100	4350	4600
4800	5000	5200	5400	5600
4500	4700	4900	5100	5300
5800 R.M. jährlich				
5500				

Münsterpflanz

Wd. 48 R. 210

Ulmer Kellern

Zählungen von
900 R.M. jährlich

oder
400 R.M. jährlich

1. Wd. 48 R. 211

und
R. 214 Ziff. 11

1. den Leitern und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, denen außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine Ruhegehaltsfähige Stellenzulage in folgender Höhe zu gewähren ist:

a) an einer Schule mit mindestens dreihundert Schülern und einer weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 400 R.M. jährlich;

b) an einer Schule mit mindestens fünfhundert Schülern und zwei weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 600 R.M. jährlich.

Diese Leiter und Leiterinnen erhalten, soweit sie Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin mit abgeschlossener Hochschulbildung sind, die ihnen als solchen zustehende Besoldung der Besoldungsgruppe 3, soweit sie Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen mit akademischer Prüfung, als Musik- oder Zeichenlehrer oder Gewerbelehrer oder -lehrerinnen mit einer nach einem vorgeschriebenen Studium von mindestens sechs Halbjahren abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlichen berufspädagogischen Institut sind, die ihnen als solchen zustehende Besoldung der Besoldungsgruppe 3, soweit diese höher ist.

Die Schulträger können mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge den Leitern und Leiterinnen, soweit sie nicht Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung sind, unter Fortfall der ruhegehaltsfähigen Stellenzulage ein Grundgehalt nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 gewähren, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter oder der Leiterin mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin vorhanden ist und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt,

2. den alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden. Ihnen ist außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 200 *R.M.* jährlich zu gewähren, wenn an der Schule noch nebenamtliche Lehrpersonen tätig sind. Diese Stellenzulage fällt weg, wenn der alleinstehende Lehrer oder die alleinstehende Lehrerin in eine andere Stelle berufen oder versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist, es sei denn, daß die Stelle, aus der die Lehrperson versetzt wird, aufgehoben wird. Der Wegfall der Stellenzulage wird in jenem Falle als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen,
3. den Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden,

4. den Turnlehrern und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Besoldungsgruppe D: 4.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 —

4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 —

5000 *R.M.* jährlich

den technischen Lehrern und Lehrerinnen. Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *R.M.* jährlich.

1937 Sept
 Zw. 42 R. 500
 (2) Sitzung
 bei Müller
 Nordsee

(3) (2) Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet darüber,

- a) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schule ist, die von einem Amts- oder Landesverband unterhalten und von mehr als zweitausend Schülern besucht wird,
- b) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer Schule mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin ist,
- c) ob die Bedingungen für die Schaffung von Stellen für Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Leiters oder der Leiterin einer Berufsschule oder für Fachvorsteher oder Fachvorsteherinnen und für die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage erfüllt sind.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) Auf das Aufrücken im Grundgehälte haben die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Lehrperson im Berufsschuldienst hauptamtlich planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Vom Zeitpunkt der Anstellung an, die nicht vor der Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehälte und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehältestufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Bei der Verleihung einer Stellenzulage (§ 2) oder eines Besoldungszuschusses (§ 5) ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(3) Soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, wird das Besoldungsdienstalter nach den für die planmäßigen Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt. § 9 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg gilt entsprechend.

(4) Neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern die Lehrperson die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(5) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die eine Lehrperson im Berufsschuldienste von dem Eintritt in diesen bis zur hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die hauptamtliche, planmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun der Lehrperson unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(6) Beim Uebertritt einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter, soweit in diesem Gesetze oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, in der Weise festzusetzen, daß sie erhält:

1. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) nicht gewährt wird,

*Übertragung
L. 48
P. 212*

- a) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 2 in den ersten vier Dienstaltersstufen einen um mindestens 300 *R.M.* höheren Grundgehaltssatz und von der fünften Dienstaltersstufe an einen solchen von mindestens 600 *R.M.*,
 - b) beim Uebertritt aus der Besoldungsgruppe 5 und aus der Besoldungsgruppe 2 in die Besoldungsgruppe 1 stets den gegenüber ihrem bisherigen Grundgehaltsätze nächsthöheren Satz,
 - c) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 1 eine Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre;
2. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) oder beides gewährt wird:
- a) den gegenüber diesen Dienstbezügen nächsthöheren Grundgehaltsatz oder den nächsthöheren Satz, der sich aus dem Grundgehaltsätze zuzüglich eines Besoldungszuschusses ergibt,
 - b) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 1 jedoch ein Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre.

Den nächsthöheren Grundgehaltsatz behält die Lehrperson zwei Jahre lang. Wäre sie jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsätze gelangt, der über den ihr in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt sie auch in der neuen Besoldungsgruppe

zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen (§ 2) und Besoldungszuschüsse (§ 5), die die Lehrperson in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltssatz hinzuzurechnen.

§ 4.

(1) Tritt eine Lehrperson unmittelbar aus dem Volksschuldienst oder dem mittleren Schuldienst der Gemeinden oder aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4a der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten in den Berufsschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Uebertritt aus dem Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Dienst an einer Berufsschule wird die in planmäßigen Stellen nach Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Unmittelbarer Uebertritt liegt auch dann vor, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amt und dem Eintritt in den Dienst an einer Berufsschule nachweislich ungefürt dem Erwerbe der Anwartschaft auf Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -Lehrerin gewidmet war.

(2) Bieweit die Beschäftigung an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen oder die Zeit früherer praktischer Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird vom Staatsministerium bestimmt. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters um mehr als die Hälfte der Gesamtauf-rückungszeit in der Besoldungsgruppe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen nach Bestimmung des Staatsministeriums die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

4. Besoldungszuschüsse.

§ 5.

(1) Für Schulstellen, für deren Inhaber oder Inhaberinnen besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, können nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 6.

Satz für Wohnungsgeldzuschuß
 (1) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen erhalten ^{beruht auf} einen ~~Wohnungsgeldzuschuß~~ nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg, und zwar:

- a) in der Besoldungsgruppe 1 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III, wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 R.M. beziehen, in allen Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III;
- b) in der Besoldungsgruppe 2 ~~und 3~~ in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der sechsten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III;

in der Besoldungsgruppe ² 3, soweit sie dort unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnet sind, und in der Besoldungsgruppe 4

in während des ersten und zweiten Vergütungsdienstjahrs 2500
 3000 R.M., ~~2500~~
in während des dritten und vierten Vergütungsdienstjahrs 2900
 3200 R.M., 2900
in vom fünften Vergütungsdienstjahr an . 3400 R.M.; 3300
 in der Besoldungsgruppe 3

in während des ersten und zweiten Vergütungsdienstjahrs 2500
 2350 R.M., 2000
in während des dritten und vierten Vergütungsdienstjahrs 2900
 2500 R.M., 2300
in vom fünften Vergütungsdienstjahr an . 3100
 2650 R.M., 2500

Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Lehrpersonen, die in eine Stelle der Besoldungsgruppen 1, 2 oder 3 Ziffer 3 berufen sind, erhalten die vollen Bezüge der Stelle. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(3) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage, an dem die nicht planmäßige Lehrperson nach erlangter Anstellungsfähigkeit im Berufsschuldienst selbständig vollbeschäftigt worden ist, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen.

(4) Die Dienstzeit als nicht planmäßige, vollbeschäftigte Lehrperson soll fünf Jahre nicht übersteigen.

in der Besoldungsgruppe 4
 im 1. u. 2. Dienstjahre 2000 R.M.
 " 3. " 4. " " 2300 " "
 " 4. " 5. " " " 2600 " "

*Neuauflage
 Bd. 48
 M 114*

*2500
 2700
 2900
 3200
 3300
 3400
 2500
 2350
 2900
 2500
 3100
 2650*

Ist die Lehrperson bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält sie vom Beginn des sechsten an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

(5) Im übrigen finden für die Festsetzung des Vergütungsdienstalters die für die nicht planmäßigen Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(6) *Bei Berufswahlverfallten . . . (Lund 50 T. 234)*

§ 10.

(1) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Lehrperson in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung sind der Lehrperson die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind der Lehrperson die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht der Lehrperson, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

(4) Nach Beseitigung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 11.

Den nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen werden die gleichen Kinderzuschläge gewährt wie den planmäßig angestellten Lehrpersonen.

C. Sonstige Vorschriften.

1. Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 12.

Auf die Berechnung des Wartegelds und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Zahlungsweise des Dienst Einkommens.

§ 13.

Die Dienstbezüge der Lehrpersonen werden monatlich im voraus aus der Gemeindefasse gezahlt. Vom Ministerium der sozialen Fürsorge kann vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge nach Anhörung des Landtages angeordnet werden.

II. Anstellung der Lehrpersonen.

§ 14.

(1) Die Anstellung und Entlassung der Leiter und Leiterinnen bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums, die der übrigen Lehrpersonen der Bestätigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen finden die für Volksschullehrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Disziplinargewalt über die Lehrperson mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberschulkollegiums und der Regierung das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt und daß bei der Bildung des Dienstgerichts an die Stelle der zwei Mitglieder des Oberschulkollegiums ein durch das Los zu bestimmender Ministerialrat und der Ministerialreferent für das berufliche Schulwesen treten, und an die Stelle des dienstältesten, zur Konfession des Angeschuldigten gehörenden Volksschullehrers der dienstälteste Gewerbe- oder Handelslehrer tritt, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

III. Uebergangsvorschriften.

§ 15.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren, die übrigen Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 9 sowie die Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppen 10 und 11 und die Gewerbelehrerinnen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 8 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter; die übrigen Lehrpersonen erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von vierzehn Jahren.

(2) Für die in der alten Gehaltsgruppe 8 als Eingangsgruppe angestellten Gewerbelehrerinnen ist das Be-

Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn sie mit dem Besoldungsdienstalter der alten Gehaltsgruppe 8 in der alten Gehaltsgruppe 9 angestellt worden wären.

(3) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrpersonen der Besoldungsgruppe 3 Ziffer 2 mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 10 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *R.M.* jährlich.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Leiter und Leiterinnen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse III.

(5) Leiter und Leiterinnen, die nach § 3 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes vom 19. Juni 1922 in die alte Gehaltsgruppe 10 eingereiht sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 2. Leiter und Leiterinnen von Schulen, die nach § 2 Abs. 3 a. a. O. als besonders große Schulsysteme anerkannt worden sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 1.

*LD. 47 P. 214 Z. 11: Die von 1. Mai 1933 im Amte angestellten Leitenden sind
Lehrpersonen die nach dem bisherigen Besoldungsgesetze 2 besoldet
worden sind, erhalten in der Besoldungsgruppe 3 die dort entsprechende
Zulage von 900 *R.M.* und zwar, wenn die
Voraussetzungen für die Zulage nicht erfüllt sind.*

Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen, nicht planmäßigen vollbeschäftigten Lehrpersonen wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der planmäßigen Anstellung (§ 3 Abs. 1) die zwischen dem Beginne des verbesserten Vergütungsdienstalters und der planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre übersteigt. Im übrigen rücken sie wie die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Satz 1 erfolgte Ver-

besserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

IV. Schlußvorschriften.

§ 17.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge einer Lehrperson nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihr auf Grund dieses Gesetzes zustehenden, so ist der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem er durch die Erhöhung der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

- a) neu zu gewährende Kinderzuschläge,
- b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

§ 18.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Lehrpersonen in die Besoldungsgruppen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrpersonen oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Ein-

reihung in die Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 19.

Der Ministerium der sozialen Fürsorge ist ermächtigt, die Vergütungen der nebenamtlichen Lehrpersonen im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 20.

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden Schulstellen eine Stelle weg. Ueber die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 21.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für Lehrpersonen an Fachschulen der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetz vom 19. Juni 1922 mit seinen späteren Aenderungen außer Kraft.

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.